

4357/AB XXIII. GP

Eingelangt am 09.07.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Präsident des Rechnungshofes

Anfragebeantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Bettina Hradecsní, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2008 unter der Nr. 4387/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „nachhaltige und soziale Beschaffung“ gerichtet.

Ich erlaube mir vorab auf den Leistungsbericht des Rechnungshofes 2006/07 zu verweisen. Darin hält der Rechnungshof fest, dass er das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit in seinem Leitbild verankert hat. Er bezieht dieses Bekenntnis auf alle Handlungsfelder im Sinne der Österreichischen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung und widmet sich bei Prüfung und Beratung konkret gebarungsrelevanten Themenstellungen aus diesen Handlungsfeldern, wobei er — seiner Bestimmung folgend — auf solide öffentliche Finanzen als Grundlage für nachhaltige Entwicklung hinwirkt. Die Nachhaltigkeit seiner Prüfungstätigkeit verstärkt er durch Follow-up-Prüfungen, durch die Nachverfolgung seiner Empfehlungen, durch die Veröffentlichung seiner Positionen und Kernaussagen sowie bei der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, in die er seine Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit einbringt, wodurch unbeabsichtigte Folgekosten von geplanten Normen vermieden werden können.

Selbstverständlich achtet der Rechnungshof auch im eigenen Bereich auf die Nachhaltigkeit seiner Entscheidungen, so insbesondere bei seinem Personal- und Beschaffungswesen oder im Rahmen seines Wissensmanagements.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1) bis 7)

Ökologische, ethnische wie soziale Kriterien sind für den Rechnungshof grundsätzlich wichtige Gesichtspunkte, die sowohl bei der Auswahl von Prüfungsthemen als auch bei eigenen Beschaffungen des Rechnungshofes Beachtung finden.

Den weitaus überwiegenden Teil seiner Anschaffungen ruft der Rechnungshof im Regelfall aus den Rahmenverträgen der Bundesbeschaffungs-GmbH (BBG) ab und vergibt solche Aufträge nicht selbst.

Dabei werden selbstverständlich die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG) und des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) beachtet, so insbesondere die Bestimmungen §§ 19 Abs. 6, 84 und 187 BVergG, wonach auf Umweltgerechtigkeit sowie Maßnahmen zur Umsetzung sozialpolitischer Belange im Vergabeverfahren Bedacht zu nehmen ist und die sich aus internationalen Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten sind.

Besonders verpflichtet fühlt sich der Rechnungshof selbstverständlich den in der Bundesverfassung verankerten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zur Frage 8) und 9)

Der Rechnungshof wird selbstverständlich auch weiterhin auf die gesetzlich gebotene Differenzierung achten und ethnischen, sozialen und ökologischen Kriterien bei der Beschaffung die entsprechende Beachtung schenken.

Er bringt sich überdies in die Erarbeitung des nationalen Aktionsplanes für nachhaltige öffentliche Beschaffung ein.